



Kindergarten + Primarschule
Kaiseraugst

FERIENPLAN der Schulen von Kaiseraugst, 2023 – 2026

Schuljahr	Ferienbezeichnung	letzter Schultag	erster Schultag
2022/2023	Sommerferien	Fr. 07.07.2023	Mo. 14.08.2023
2023/2024	Herbstferien	Fr. 29.09.2023	Mo. 16.10.2023
	Weihnachtsferien	Fr. 22.12.2023	Mo. 08.01.2024
	Sportferien	Fr. 09.02.2024	Mo. 26.02.2024
	Frühlingsferien	Fr. 05.04.2024	Mo. 22.04.2024
	Sommerferien	Fr. 05.07.2024	Mo. 12.08.2024
2024/2025	Herbstferien	Fr. 27.09.2024	Mo. 14.10.2024
	Weihnachtsferien	Fr. 20.12.2024	Mo. 06.01.2025
	Sportferien	Fr. 14.02.2025	Mo. 03.03.2025
	Frühlingsferien	Fr. 04.04.2025	Di. 22.04.2025
	Sommerferien	Fr. 04.07.2025	Mo. 11.08.2025
2025/2026	Herbstferien	Fr. 26.09.2025	Mo. 13.10.2025
	Weihnachtsferien	Fr. 19.12.2025	Mo. 05.01.2026
	Sportferien	Fr. 13.02.2026	Mo. 02.03.2026
	Frühlingsferien	Do. 02.04.2026	Mo. 20.04.2026
	Sommerferien	Fr. 03.07.2026	Mo. 10.08.2026

Allgemeine schulfreie Tage

1. November (Allerheiligen/ganzer Tag)
Karfreitag (ganzer Tag)
Ostermontag (ganzer Tag)
1. Mai (ganzer Tag)
Auffahrt inkl. Freitag (ganzer Tag)
Pfingstmontag (ganzer Tag)

Kaiseraugst im Juni 2023
(Änderungen vorbehalten)

Wir bitten Sie, die Urlaubsregelung auf der Rückseite des Ferienplans zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen.

Schulfreie Tage aufgrund Weiterbildung der Lehrpersonen

26. Januar 2024	Semesterwechsel (ganzer Tag)
08. Mai 2024	Lehrerweiterbildung (Morgen)
24. Januar 2025	Semesterwechsel (ganzer Tag)
28. Mai 2025	Lehrerweiterbildung (Morgen)
23. Januar 2026	Semesterwechsel (ganzer Tag)
13. Mai 2026	Lehrerweiterbildung (Morgen)

URLAUBSREGELUNG AN DER VOLKSSCHULE KAISERAUGST

Gesetzliche Grundlagen

- **Schulgesetz, Art. 38/1**

Die Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Eltern haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Quartalshalbtage können innerhalb eines Schuljahres kumuliert werden. Quartalshalbtage können nicht mit Ferienverlängerungen verbunden werden.

- **Verordnung über die Volksschule, Art. 17**

1. Die Eltern haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen.
2. Als Gründe gelten insbesondere:
 - Krankheit des Schülers
 - Todesfall eines nahen Verwandten
 - Ein freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss Art. 38 des Schulgesetzes
 - Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert.
3. Die Klassenlehrperson ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.
4. Für andere voraussehbare Urlaubstage ist 4 Wochen im Voraus bei der Schulleitung schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

- **Kompetenzregelung**

- a) Kompetenz der Lehrerschaft für Urlaubserteilung für Schüler bis zu einem Tag pro Semester (Art. 17/3):
 - Hochzeit naher Verwandter (Geschwister)
 - Runde Geburtstage von nahen Verwandten, welche im Rahmen einer Familienfeier während der Schulzeit gefeiert werden.
 - Todesfall
 - Umzug
 - Unvorhersehbare Ereignisse, welche eine Abwesenheit erfordern (z.B. nicht verschiebbare Krankenbesuche...)
- b) Kompetenz der Schulleitung
 - Ferienverlängerungen bis zu 10 Tagen (während dem 1. Kindergartenjahr bis zur 6. Primarklasse stehen den Schülerinnen und Schülern insgesamt 10 Tage für Ferienverlängerungen zur Verfügung)

Ferienverlängerungen sind mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich mittels Urlaubsformular bei der Klassenlehrperson einzureichen:

Gemeinde Kaiseraugst, Schulleitung, Schwarzackerstrasse 59, 4303 Kaiseraugst

Keine Kompetenz der Lehrerschaft

- planbare Abwesenheit
- länger dauernde Abwesenheit
- Anlässe (z.B. Fasnacht, Jugendriege-Reisen, aktive Teilnahme bei Zirkus etc.)

Solche Gesuche sind mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich mittels Urlaubsformular bei der Klassenlehrperson einzureichen und werden von der Schulleitung bewilligt:

Gemeinde Kaiseraugst, Schulleitung, Schwarzackerstrasse 59, 4303 Kaiseraugst